

Der Kreisausschuss fasst folgenden Beschluss:

Der Rhein-Sieg-Kreis beteiligt sich an der Kommunalverfassungsbeschwerde gegen den Vorteilsausgleich nach § 7a des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW).